

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>	
<b>Netzzugangskosten</b>			
Für den Trinkwasseranschluss an das örtliche Verteilungsnetz werden berechnet:			
Netzzugangsgrundpreis bei einem Durchmesser von DN 25 (da 32):	1.600,00	1.712,00	EUR
Netzzugangsgrundpreis bei einem Durchmesser von DN 50 (da 63):	1.700,00	1.819,00	EUR
Anschlusslängenpreis je Meter und einem Durchmesser von DN 25 (da 32):	60,00	64,20	EUR
Anschlusslängenpreis je Meter und einem Durchmesser von DN 50 (da 63):	62,00	66,34	EUR
<b>Baukostenzuschuss (BKZ)</b>			
Für den Anschluss an das örtliche Verteilungsnetz, dass vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit dessen Errichtung begonnen worden ist, werden pauschal berechnet:			
Grundbetrag je Hausanschluss mit bis zu zwei Wohnungseinheiten:	715,00	765,05	EUR
für jede weitere Wohnungseinheit:	178,00	190,46	EUR
Der BKZ für den Anschluss an das örtliche Verteilungsnetz, dass nach dem 01.01.1981 errichtet wurde, wird individuell gemäß Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV/Anlage 1 berechnet und kann von den vorgenannten Werten abweichen.			
<b>Bauwasseranschluss</b>			
Wird eine Trinkwasseranschlussleitung vorab als Bauwasseranschluss genutzt, so werden einmalig folgende Bauwasseranschlusskosten zusätzlich zu den Netzzugangskosten berechnet:			
	400,00	428,00	EUR
<b>Inbetriebsetzung</b>			
Für die Inbetriebsetzung einer Wasserzähleranlage (bis Qn 10) werden berechnet:			
	95,00	101,65	EUR
Die Inbetriebsetzung für größere Zähler wird nach Aufwand berechnet.			
<b>Zuschlag Expresszählersetzung</b>			
Für die Expresszählersetzung eines Wasserzählers innerhalb 24 Std. werden zusätzlich zur Inbetriebsetzung berechnet:			
	67,00	71,69	EUR
<b>Schäden</b>			
Sofern ein Wasserzähler beschädigt wird, werden berechnet:			
Bauwasserzähler	224,00		EUR
Trinkwasserzähler Qn 2,5	87,00		EUR
Trinkwasserzähler Qn 6	106,00		EUR
Gartenwasserzähler Qn 1,5	74,50		EUR
Die Berechnung für andere Zähler erfolgt nach Aufwand.			
<b>Befundprüfung</b>			
Für die Befundprüfung des Wasserzählers (bis Qn 6) werden berechnet:			
	245,00	262,15	EUR
Die Befundprüfung für größere Zähler wird nach Aufwand berechnet.			
<b>Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung</b>			
Kosten für die Einstellung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)	37,28		EUR
Kosten für die Einstellung der Versorgung jedes weiteren Messgerätes einer Versorgungsanlage (umsatzsteuerfrei)	9,20		EUR
Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung	64,39	68,89	EUR
Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung jedes weiteren Messgerätes einer Versorgungsanlage	9,20	9,84	EUR
Aufschlag für Einsatz in der Rufbereitschaft (Montag bis Freitag von 19:00 Uhr bis zum folgenden Wochentag 6:00 Uhr sowie ganztags an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)	51,80	55,43	EUR
Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung durch Schachtung und Trennung des Hausanschlusses		nach Aufwand	
Einbaukosten nach vorangegangenem Ausbau je Wasserzähler	146,68	156,95	EUR
Plombenerneuerung für die 1. Plombe je Kundenbesuch	26,63	28,49	EUR
für jede weitere Plombe je Kundenbesuch	2,42	2,59	EUR
Ist die Kundenanlage vor der Wiederinbetriebsetzung durch einen Installateur zu überprüfen, so hat der Kunde diese Überprüfung auf seine Kosten zu veranlassen und durchführen zu lassen.			
<b>vergebliche Anfahrt</b>			
Für jede vergebliche Anfahrt im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung des Bauwasserzählers, der Wasserzähleranlage oder der Befundprüfung werden berechnet:			
	76,00	81,32	EUR
Für jede vergebliche Anfahrt im Zusammenhang mit der Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung werden berechnet:			
	33,00	35,31	EUR
Jede vergebliche Anfahrt im Zusammenhang mit Baumaßnahmen werden nach Aufwand berechnet.			
<b>Mahnkosten und Ratenvereinbarungskosten (mehrwertsteuerfrei)</b>			
Mahnkosten werden berechnet mit:	2,45		EUR
Ratenvereinbarungskosten werden berechnet mit:	14,52	17,28	EUR
Wegekosten für jeden Sondergang auf Wunsch des Kunden	55,19	65,68	EUR
Wegekosten für jeden Sondergang bei Nichtzahlung trotz Mahnung (umsatzsteuerfrei)	55,19		EUR

Zusätzlich zu den Mahnkosten sowie bei Ratenvereinbarungen mit Laufzeiten > 6 Monate werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe berechnet (§ 288 BGB). Der Zinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

**Besondere Dienstleistungen**

Die Berechnung besonderer Dienstleistungen außerhalb der o. g. Leistungen erfolgt auf Anfrage.

**Mehrwertsteuer**

Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Mehrwertsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Mehrwertsteuer sind möglich.

Stadtwerke Springe, Zum Oberntor 19, 31832 Springe [www.stadtwerke-springe.de](http://www.stadtwerke-springe.de)